

SATZUNG

der

Landsmannschaft der Oberschlesier e.V.

mit Sitz in Ratingen



Landsmannschaft der Oberschlesier e.V.
Bundesverband
Bahnhofstr. 71, 40883 Ratingen

SATZUNG

der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. (LdO)

in der Fassung der Beschlüsse der Bundeshauptversammlung vom 22.06.1985, 07.07.2001 und 21.06.2009.

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Die Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. – Bundesverband – ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Ratingen (Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf Nr. VR 20477 vom 30.04.2010).

§ 2

Zweck

(1) Die Landsmannschaft bezweckt:

1. die Oberschlesier und all jene, die sich Oberschlesien verbunden fühlen, zusammenzuschließen,
2. sich für die Verwirklichung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzusetzen,
3. die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte Oberschlesiens sowie die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes Oberschlesiens,
4. den nicht kommerziellen Kulturaustausch,
5. Vereinigungen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu fördern, die sich im Sinne des Verbandszwecks betätigen,
6. die kulturelle Vielfalt als Ziele der Europäischen Union in Oberschlesien zu fördern und somit das deutsche Sprach- und Kulturerbe als regionales Identitätsmerkmal in Oberschlesien zu erhalten.

(2) Die Landsmannschaft ist überparteilich und überkonfessionell.

(3) Die Landsmannschaft kann Organisationen verwandter Art im Inland und Ausland beitreten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden:

- a) jeder Oberschlesier und dessen Nachkommen,
- b) jeder, der sich Oberschlesien verbunden fühlt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (4) Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen dieser Satzung als für sich verbindlich an.
- (5) Die Aufnahme ist umgehend über die Landesgruppe dem Bundesverband mitzuteilen.
- (6) Korporative Mitgliedschaft ist möglich.
- (7) Der Bundesvorstand kann Personen wegen hervorragender Verdienste um die Erfüllung des Vereinszwecks die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder genießen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.
- (8) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können ausscheidende langjährige Vorsitzende einer Landesgruppe und mit Zustimmung des Landesvorstandes ausscheidende Vorsitzende einer Gliederung wegen hervorragender Verdienste um die Landsmannschaft zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Entsprechendes gilt für ausscheidende Bundesvorsitzende.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Landsmannschaft. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen, Versammlungen und Veranstaltungen der LdO teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Satzung an Beschlüssen mitzuwirken. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Zwecke der Landsmannschaft und ihre Einrichtungen zu fördern sowie die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

§ 5

Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Erklärung des Austritts,
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich mit Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die laufende Beitragsverpflichtung bleibt bis dahin unberührt.
- (3) Ausschlußgründe sind:
 - a) entehrende kriminelle Handlungen,
 - b) grobe Verletzungen der Satzung und satzungsmäßig gefasster Beschlüsse,
 - c) ernste Gefährdung des Ansehens der Landsmannschaft.

§ 6

Verfahren bei Ausschluß

- (1) Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied und jedem Organ der Landsmannschaft unter Angabe der Gründe und der Beweise gestellt werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand der Landesgruppe nach Anhörung der Beteiligten. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen sowie dem Antragsteller innerhalb eines Monats unter Angabe des Rechtsmittels mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- (2) Der Betroffene und der Antragsteller können den Beschluß innerhalb eines Monats, vom Tage des Zugangs an gerechnet, schriftlich beim Bundesvorstand anfechten. Dieser leitet die Anfechtung, der er seine Stellungnahme anfügen kann, an das Schiedsgericht des Bundesverbandes. Seine Entscheidung ist endgültig. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Antragsteller schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Anstelle des Schiedsgerichts des Bundesverbandes tritt, sofern ein solches gebildet ist, das Schiedsgericht der Landesgruppe.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Veröffentlichung des Ausschlusses im Mitteilungsblatt der LdO aussprechen. Während des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihr Mitgliedsausweise zurückzugeben.
- (4) Wird über einen Antrag auf Ausschluß ohne wichtigen Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, so kann der Bundesvorstand dem zuständigen Landesvorstand eine angemessene Frist setzen. Die Beteiligten sind hiervon zu unterrichten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Bundesvorstand zu Entscheidung befugt. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (5) Dem Betroffenen darf das rechtliche Gehör nicht versagt werden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Vorstandes der Gliederungen können bei grober Pflichtverletzung durch Beschluß ihres Amtes enthoben werden. Dem Betroffenen steht die Beschwerde binnen eines Monats an das Schiedsgericht des Bundesverbandes oder, sofern ein solches besteht, das der Landesgruppe, offen, das endgültig entscheidet. Während des Verfahrens ruhen die dem Betroffenen aus seiner Wahl entstandenen Rechte und Pflichten.
- (2) Zuständig für Maßnahmen nach Abs. 1 ist der Vorstand, dem das Mitglied angehört. Unterläßt der Vorstand die Amtsenthebung oder eine nach Sachlage gebotene Maßnahme ohne wichtigen Grund, so kann sie durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederung, bei Bundesvorstandsmitgliedern durch die Bundeshauptversammlung, angeordnet werden. Der Beschluß des betreffenden Vorstandes auf Amtsenthebung bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 5 sinngemäß.
- (4) Erfüllen Vorstände der Kreis- und Ortsgruppen die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Vorstand der Landesgruppe das Erforderliche veranlassen, notfalls einen Beauftragten einsetzen.

II. Aufbau

§ 8 Gliederung

- (1) Die Landsmannschaft ist der Bundesverband der Mitglieder. Sie gliedert sich in:
 - a) Landesgruppen für den Bereich eines Landes,
 - b) Kreisgruppe für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises,
 - c) Ortsgruppen im Bereich einer Kreisgruppe.
- (2) Aus wichtigen, besonders verkehrstechnischen und Organisationsgründen, kann der Bundesvorstand auf Antrag beteiligter Gliederungen Abweichungen von den Einteilungen in einzelnen Organisationsstufen genehmigen.

- (3) Die Jugend ist ein Teil der Landsmannschaft und wird innerhalb der Gliederungen besonders zusammengefaßt. Sie wählt ihre Vertreter selbst.
- (4) Die Frauen bilden innerhalb der Gliederungen Frauenarbeitskreise, die ihre Vertreterin selbst wählen.
- (5) Die Gliederungen führen im Schriftwechsel die Bezeichnung „Landsmannschaft der Oberschlesier e.V.“ mit dem Zusatz ihrer Gliederung.
- (6) Die Bildung neuer Landesgruppen ist nur im Einvernehmen mit der Bundeshauptversammlung möglich.

§ 9 Organe

Organe der Landsmannschaft und ihrer Gliederungen sind:

- (1) die Bundes-, Landes-, Kreis-, und Ortsgruppenhauptversammlung,
- (2) die Bundes- und Landesvertretung,
- (3) der Bundes-, Landes-, Kreis-, und Ortsgruppenvorstand,
- (4) der „Rat der Landsmannschaft“.

§ 10 Beschlüsse, Wahlen, Mitteilungsblatt

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird ein Antrag zum Beschluß erhoben, wenn er die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefunden hat.
- (2)
 - a) gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dann Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
 - b) Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Wird kein Widerspruch erhoben, kann durch Erheben der Hand gewählt werden. Der Bundesvorsitzende ist stets mit Stimmzetteln zu wählen. Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung von Mehrheiten nicht gewertet.
- (4) Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Beratung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Hauptversammlung des Bundesverbandes der Landsmannschaft und der Landesgruppen ist durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Landsmannschaft der Oberschlesier einzuberufen. Das Mitteilungsblatt wird vom Bundesvorstand bestimmt. Die Kreis- und Ortsgruppen bestimmen die Art der Einberufung durch den Vorstand.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes zusammen. Gewählt werden der Vorsitzende und zwei gleichberechtigte Stellvertreter sowie bis zu fünf weitere Mitglieder, darunter der Bundeskulturreferent, der Bundeschatzmeister und der Bundessozialreferent.
Die Bundesfrauenvorsitzende und der Bundesjugendvorsitzende sind Mitglieder des Bundesvorstandes kraft Amtes.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzter und die zwei gleichberechtigten Stellvertreter; jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
- (3) Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Zu den Sitzungen des Bundesvorstandes ist der Präsident des „Rates der Landsmannschaft“ oder einer seiner Stellvertreter einzuladen.

§ 12

Zuständigkeit und Geschäftsordnung

- (1) Der Bundesvorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Bundeshauptversammlung im Rahmen einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt und die er den Gliederungen mitteilt.
- (3) Der Leiter der Bundeshauptversammlung oder sein Stellvertreter (§ 16) können an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13

Bundesvertretung

- (1) Die Bundesvertretung besteht aus:
 - a) dem Präsidenten des „Rates der Landsmannschaft“ oder einem seiner Stellvertreter,
 - b) dem Bundesvorstand,
 - c) den Vorsitzenden der Landesgruppen oder ihren Stellvertretern.
- (2) Der Bundesvertretung obliegen:
 - a) Erörterung und Prüfung der Lage der Landsmannschaft,
 - b) Einsetzung von Bundesbeauftragten zur Durchführung besonderer organisatorischer Aufgaben,
 - c) Prüfung der Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes, der Bundesbeauftragten, der Bundesfrauenvorsitzenden und des Bundesjugendvorsitzenden,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Genehmigung von Abkommen mit anderen Organisationen,
 - f) Festlegung der Zahl der Delegierten für die Bundeshauptversammlung nach dem Beitragsaufkommen, soweit nicht anderes beschlossen wird.
- (3) Die Bundesvertretung ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens vier Landesgruppen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Vertreter.

§ 14

Rat der Landsmannschaft

- (1) Der „Rat der Landsmannschaft“ besteht aus Persönlichkeiten, die in der volkspolitischen oder organisatorischen Arbeit der Landsmannschaft besonders erfahren und verdient sind.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die von der Bundeshauptversammlung gewählt werden. Verdiente Persönlichkeiten aus den Bereichen des kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Lebens sowie Vertreter der Heimatkreise und um Oberschlesien verdiente deutsche Persönlichkeiten sollen dabei berücksichtigt werden. Ehemalige Ehren-

vorsitzende des Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des „Rates der Landsmannschaft“. Der „Rat der Landsmannschaft“ kann von sich aus bis zu drei um Oberschlesien verdiente oder mit Oberschlesien besonders vertraute Persönlichkeiten im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand in den „Rat der Landsmannschaft“ berufen.

- (3) Der „Rat der Landsmannschaft“ tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr, und wird vom Präsidenten, einem seiner Stellvertreter oder dem Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorsitzende ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Aufgabe des „Rates der Landsmannschaft“ ist die Unterstützung und Beratung des Bundesvorstandes. Er kann aus eigener Initiative dem Bundesvorstand Vorschläge unterbreiten.
- (5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Bundeshauptversammlung

- (1) Die Bundeshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Sie besteht aus dem Bundesvorstand, dem Präsidenten des „Rates der Landsmannschaft“, sowie den von den Landesgruppen und den korporativen Mitgliedern benannten Vertretern, deren Zahl der Bundesvorstand nach den Beschlüssen der Bundesvertretung feststellt. Unter ihnen sollen auch Vertreter der Frauen und Jugend sein.
- (3) Das Stimmrecht der Vertreter kann mit schriftlicher Vollmacht des Landesvorstandes auf einen anderen Stimmberechtigten übertragen werden.
- (4) Die ordentliche Bundeshauptversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar spätestens Ende Juni. Außerordentliche Bundeshauptversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Landesgruppen einberufen.
- (5) Die ordentliche Bundeshauptversammlung wird vom Bundesvorstand sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können die Gliederungen bis spätestens zwei Wochen vor der Bundeshauptversammlung schriftlich mit Begründung an den Bundesvorstand einreichen.
- (7) Die Bundeshauptversammlung wird beschlußfähig, wenn bei satzungsmäßiger Einberufung mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie wird bis zur Wahl des Büros vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (8) Ist eine Bundeshauptversammlung nicht gemäß Abs. 7 beschlußfähig, so hat der Bundesvorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Bundeshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16

Obliegenheiten der Bundeshauptversammlung

Der Bundeshauptversammlung obliegen:

1. Wahl ihres Präsidenten, seines Stellvertreters und der zwei Schriftführer (Büro),
2. Genehmigung der Berichte des Bundesvorstandes,
3. Entlastung des Bundesvorstandes,
4. Wahlen zum Bundesvorstand,
5. Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des „Rates der Landsmannschaft“ auf die Dauer von 2 Jahren; Zu- und Ersatzwahlen sind innerhalb dieses Zeitraumes für den Rest der Wahlperiode des Rates zulässig,
6. Wahl von zwei Bundesrechnungsprüfern,

7. Genehmigung der Jahresrechnungen,
8. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Höhe des davon abzuführenden Bundesanteiles,
9. Satzungsänderungen.

III. Gliederungen

§ 17 Landesgruppen

- (1) Organe der Landesgruppen sind:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Landeshauptversammlung,
 - c) die Landesvertretung, soweit durch die Landessatzung vorgesehen.
- (2) Landesgruppen können im Benehmen mit dem Bundesvorstand in das Vereinsregister eingetragen werden. Ihre Satzung darf dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Solange eine Landesgruppe nicht mit eigener Satzung in das Vereinsregister eingetragen ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand soll aus dem Landesvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Personen bestehen; sie werden gewählt. Der Landesjugendvorsitzende und die Landesfrauenvorsitzende gehören dem Landesvorstand kraft ihres Amtes an.
- (2) Der Landesvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt die Landesgruppe nach innen und außen.
- (3) Der Landesvorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Landeshauptversammlung und – soweit satzungsmäßig vorgesehen – der Landesvertretung im Rahmen der Geschäftsordnung, die er sich nach dem Muster der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gibt.
- (4) Er beruft die Landesbeauftragten für die Sachgebiete.
- (5) § 12 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 19 Landesvertretung

- (1) Sofern eine Landessatzung die Wahl einer Landesvertretung vorsieht und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, besteht diese aus dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der Kreisgruppen oder ihren Stellvertretern, je einem Vertreter der Landesfrauengruppen und der Landesjugend sowie den gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Landesvertretung obliegt:
 - a) die Prüfung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Landesbeauftragten für ihre Sachgebiete, des Landesjugendvorsitzenden und der Landesfrauenvorsitzenden,
 - b) die Genehmigung von Abkommen der Kreisgruppen und der Ortsgruppen mit anderen Organisationen,
 - c) die Vorbereitung der Landeshauptversammlung,

- d) die Festlegung der den Kreisgruppen zustehenden Zahl der Vertreter zur Landeshauptversammlung.
- (3) Die Landesvertretung ist vom Landesvorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 20 Landeshauptversammlung

- (1) Die Landeshauptversammlung setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand, den gewählten Mitgliedern der Landesvertretung, sofern eine solche in der Landessatzung vorgesehen ist, und den von den Kreisgruppen benannten Vertretern. Sie wird alle zwei Jahre vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen spätestens für Ende April einberufen und von ihm eröffnet. § 15 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Sie ist beschlußfähig, wenn bei satzungsmäßiger Einberufung mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- Die Landeshauptversammlung derjenigen Landesgruppen, die keine Landesvertretung und keine Kreisgruppen haben (Stadtstaaten), sind beschlußfähig, wenn bei satzungsmäßiger Einberufung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist; ist dies nicht der Fall, können die anwesenden Stimmberechtigten mehrheitlich die Fortsetzung und Durchführung der Landeshauptversammlung gemäß Tagesordnung beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 15 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Für außerordentliche Landeshauptversammlungen gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Landeshauptversammlung obliegt die:
- a) Wahl ihres Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der zwei Schriftführer (Büro),
 - b) Wahl des Landesvorstandes,
 - c) Wahl der Vertreter zur Bundeshauptversammlung,
 - d) Wahl von zwei Landesrechnungsprüfern,
 - e) Zuwahl von Mitgliedern für die Landesvertretung,
 - f) Genehmigung der Berichte des Landesvorstandes, der Landesbeauftragten, des Landesjugendvorsitzenden und der Landesfrauenvorsitzenden,
 - g) Entlastung des Landesvorstandes,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern ihrer Landesgruppe.

§ 21 Kreisgruppen

- (1) Die Kreisgruppe eines Stadt- oder Landkreises besteht aus den Ortsgruppen ihres Bereiches. Organe der Kreisgruppe sind der Kreisvorstand und die Kreishauptversammlung.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder und den Aufbau des Vorstandes beschließt die Kreishauptversammlung.
- (3) Die ordentliche Kreishauptversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand bis spätestens Ende März unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Hat eine Kreisgruppe keine Ortsgruppen, so sind alle Mitglieder zur Kreishauptversammlung aufzurufen; in diesem Falle ist die Kreisgruppe die unterste Gliederung.

§ 22 Ortsgruppen

- (1) Die Ortsgruppe ist die unterste Gliederung der LdO mit Ausnahme der Vorschrift in § 21 Abs. 4.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder und den Aufbau des Vorstandes beschließt die Ortshauptversammlung.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand bis spätestens Ende Februar unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen auf Anordnung der übergeordneten Gliederungen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden

§ 23 Beauftragte

- (1) Erfüllen Kreis- oder Ortsgruppen die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesgruppen das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall einen Beauftragten einsetzen. Erfüllen Landesgruppen die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Bundesvertretung die Einsetzung eines Beauftragten beschließen.
- (2) Der Bundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gliederungen zu unterrichten. Entsprechendes gilt für den Landesvorstand.

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Etatjahr der Bundesregierung

§ 25 Schiedsgerichte

- (1) Die Landsmannschaft errichtet ein Schiedsgericht für den Bundesverband.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder werden vom Bundesvorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet:
 - a) in den durch die Satzung bestimmten Fällen,
 - b) über sonstige, aus der Tätigkeit in der Landsmannschaft entstandene Streitigkeiten.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet eine Anfechtung nicht statt. Die ordentlichen Gerichte dürfen erst nach Vorliegen einer Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.
- (5) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

- (6) Abs. 1-5 gelten entsprechend für Landesgruppen, die in das Vereinsregister eingetragen sind.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Landsmannschaft kann nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Bundeshauptversammlung beschlossen werden. Diese Bundeshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Der Beschluß erfordert die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Gleichzeitig sind zwei Liquidatoren zu bestellen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (3) Im Falle der Auflösung ist das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen der „Stiftung Haus Oberschlesien“ zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Auflösung der Landsmannschaft aus sonstigem Grund und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes.

§ 28 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Mittel der Landsmannschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landsmannschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.